



Verpflichtungsdauer von Brachen und Ackerschonstreifen in Vernetzungsprojekten

Gemäss Direktzahlungsverordnung ist bei einigen Biodiversitätsförderflächen im Ackerland der Standort nach einer bestimmten Anzahl Jahre zu wechseln (Buntbrache, Rotationsbrache) oder die Flächen sind an eine Kultur gekoppelt, die den Standort mit der Fruchtfolge wechselt (Ackerschonstreifen). Das erschwert es, mit diesen BFF-Typen eine 8 jährige Verpflichtung einzugehen.

Um die Anlage dieser Flächen zu fördern wird bei Bunt- und Rotationsbrachen sowie Ackerschonstreifen auf die Mindestverpflichtungsdauer durch das Vernetzungsprojekt verzichtet.

Brachen oder Ackerschonstreifen, die Vernetzungsbeiträge erhalten, können somit während der 8-jährigen Projektdauer aufgelöst werden ohne dass Ersatz geschaffen werden muss. Die Auflösung einer Fläche hat keine Kürzung zur Folge. Die Vorgaben der Direktzahlungsverordnung Qualitätsstufe I sind zu berücksichtigen.

Projekte genehmigt vor 2016

- Die Anforderungen der Qualitätstufe I werden eingehalten,
- die Mindestverpflichtungsdauer durch das Vernetzungsprojekt entfällt,
- allfällige zusätzliche Anforderungen des Vernetzungsprojekts werden eingehalten.

Projekte mit Projektstart ab 2016

- Die Anforderungen der Qualitätstufe I werden eingehalten,
- die Mindestverpflichtungsdauer durch das Vernetzungsprojekt entfällt,
- das Vernetzungsprojekt verlangt mindestens eine weitere Massnahme auf der Fläche. Die Massnahme wird aufgrund der zu fördernden Ziel- und Leitarten festgelegt, im Projektbericht beschrieben und in der Vereinbarung festgehalten.

Massnahmen können beispielweise sein:

- Eine Struktur (Holzbeige, Asthaufen, Trockenmauer...) pro 20a,
- nicht entlang Weg (Abstand 6m), nicht entlang Waldrand (20m Abstand),
- nicht mähen (Brachen),
- weitere Vorschläge durch das Projekt möglich.

Diese Regelung wird nicht angewendet für

- Saum auf Ackerfläche (0559) (soll als langfristiges Element angelegt werden), es gilt die Mindestverpflichtungsdauer des Vernetzungsprojekts (bis Ende Projektphase).
- Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge (0572) (kann keine Vernetzungsbeiträge auslösen)

Kontakt: Fachstelle Naturschutz, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich

Jessica Käser
043 259 43 70, jessica.kaeser@bd.zh.ch

Sylvia Urbscheit
043 259 43 43, sylvia.urbscheit@bd.zh.ch